

Seit kurzem häufen sich die Meldungen von sogenannten Unstimmigkeiten, sowie die Anforderung eines aktuellen Auszuges aus dem Transparenzregister. Vermutlich sind verschärfte Anweisungen und Richtlinien bei Banken und Behörden die Ursache.

Um diesen Anforderungen begegnen zu können, bzw. darauf vorbereitet zu sein, haben wir einige wichtige Details zum Ablauf einer Eintragung zusammengefasst. Für Kunden die mit uns gründen, übernehmen wir sowohl die Eintragung, als auch die Bearbeitung von Unstimmigkeitsmeldungen.

## **Wer muss Mitteilungen zur Eintragungen im Transparenzregister vornehmen?**

Im Transparenzregister sollen die wirtschaftlich Berechtigten von im Geldwäschegesetz (GwG) näher bezeichneten Gesellschaften und Vereinigungen (sog. transparenzpflichtige Rechtseinheiten) erfasst werden. Hierzu sind gem. §§ 20, 21 GwG die in § 19 Abs. 1 GwG aufgeführten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten dieser transparenzpflichtigen Rechtseinheiten einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen.

## **Wer kann die Mitteilung von Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten für transparenzpflichtige Rechtseinheiten vornehmen?**

Die Mitteilung kann durch Personen mit Vertretungsbefugnis vorgenommen werden. Diese Befugnis kann auf gesetzlicher (z.B. Geschäftsführer einer GmbH) oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht (z.B. Bevollmächtigung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses als Steuerberater oder Rechtsanwalt) beruhen.

## **Was sind wirtschaftlich Berechtigte?**

Wirtschaftlich Berechtigte sind nach § 3 GwG die natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine Rechtseinheit oder Rechtsgestaltung letztlich steht. Weitere Informationen finden Sie in dem Bereich "Ermittlung wirtschaftlich Berechtigter".

## **Wo finde ich Informationen zur Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten?**

Die Definition der wirtschaftlich Berechtigten finden Sie in § 3 GwG. In den [Fragen und Antworten](#) des Bundesverwaltungsamts werden Fragen dazu beantwortet und viele Beispiele aufgeführt.

### **Was ist eine Unstimmigkeitsmeldung?**

Eine Unstimmigkeitsmeldung wird abgegeben, wenn Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 GwG und ausgewählten Behörden eigene Erkenntnisse zu wirtschaftlich Berechtigten einer transparenzpflichtigen Rechtseinheit vorliegen und diese von den eingetragenen Angaben im Transparenzregister abweichen, oder eine Rechtseinheit mit den ihnen vorliegenden Stammdaten nicht im Transparenzregister gefunden werden konnte, obwohl eine Eintragung hätte erfolgen müssen.

### **Wie können Unstimmigkeitsmeldungen abgegeben werden?**

Unstimmigkeitsmeldungen müssen nach § 23a Abs. 1 GwG durch die im Gesetz benannten Gruppen (Verpflichtete und bestimmte Behörden) über die Internetseite des Transparenzregisters abgegeben werden. Für die Abgabe von Unstimmigkeitsmeldungen ist ein Nutzerkonto beim Transparenzregister zwingend erforderlich. Die Erstattung einer Unstimmigkeitsmeldung per E-Mail, Fax, Brief oder Telefon ist nicht vorgesehen.

### **Wer prüft die Unstimmigkeitsmeldung?**

Die Unstimmigkeitsmeldung wird unverzüglich durch die registerführende Stelle geprüft. Die Ersteller der Meldung sowie die betroffenen Vereinigungen oder Rechtsgestaltungen müssen dabei nach § 23a Abs. 3 GwG, zum Zwecke der Prüfung und Aufklärung, die erforderlichen Informationen und Unterlagen der registerführenden Stelle zur Verfügung stellen.

Das Vorliegen einer laufenden Prüfung wird auf dem Registerauszug durch einen entsprechenden Prüfvermerk kenntlich gemacht.

Sofern die Unstimmigkeitsmeldung nicht durch die registerführende Stelle aufgelöst werden kann, wird diese an das Bundesverwaltungsamt als zuständige Ordnungsbehörde abgegeben.

# Gründe für den Anstieg der Unstimmigkeitsmeldungen

**Die häufigste Ursache für eine Unstimmigkeitsmeldung ist, dass Änderungen an der Mitgliederstruktur und damit an den Stimmanteilen nicht gemeldet werden!**

**In wenigen Fällen, wurden die Stimmanteile nicht ausreichend durch Mitgliederlisten und Generalversammlungsbeschlüsse belegt.**

Die Häufigkeit von Unstimmigkeitsmeldungen im Transparenzregister ist nicht statistisch erfasst, aber sie steigen an, da nach dem 1. April 2023 alle Rechtseinheiten zur aktiven Meldung ihrer wirtschaftlich Berechtigten und zur stetigen Aktualisierung verpflichtet sind. Verpflichtete Gruppen wie Steuerberater und Banken müssen seitdem auch für eingetragene, aber nicht aktuelle oder fehlerhafte Angaben eine Unstimmigkeitsmeldung abgeben. Der Gesetzgeber will dadurch die Transparenz erhöhen und Geldwäsche sowie Terrorismus verhindern.

## **Verpflichtung zur Aktualisierung:**

Verpflichtete müssen ihre Daten aktuell halten und nicht mehr nur eine einmalige Eintragung vornehmen.

## **Ständige Überwachung:**

Verpflichtete haben die Pflicht, die Angaben im Transparenzregister auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen und ab dem 1. April 2023 aktiv zu melden.

## **Bestehende Pflichten:**

Ab dem 1. April 2023 müssen auch die Rechtseinheiten, die sich noch nicht eingetragen haben, eine Unstimmigkeitsmeldung abgeben, wenn eine Unstimmigkeit festgestellt wird.

## **Wichtige Aspekte:**

### **Kontrolle durch Dritte:**

Die Überprüfung wird durch die Pflicht zur Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten verstärkt. Wenn bei diesem KYC-Prozess (Know-Your-Customer) Unstimmigkeiten festgestellt werden, muss eine Unstimmigkeitsmeldung erfolgen.

### **Automatische Prüfung:**

Die Unstimmigkeitsmeldung wird unverzüglich geprüft.

Fristen: Die Frist für die erstmalige Verpflichtung zur Unstimmigkeitsmeldung für alle Rechtseinheiten endete am 1. April 2023.

### **Zweck:**

Die Unstimmigkeitsmeldung trägt dazu bei, Geldwäsche, Terrorismus und Korruption zu bekämpfen, indem sie die Angaben im Transparenzregister auf dem aktuellen Stand hält.